

Stand 02/2017

K o s t e n o r d n u n g d e s L V W E S T F A L E N

Vorbemerkung

Soweit in der folgenden LV-Kostenordnung nur die männliche Form genannt wird, gilt selbstverständlich auch die weibliche.

1. Anspruchsberechtigte

- 1.1 Der Landesverbandsvorstand:
bei Sitzungen,
bei der Teilnahme an Präsidiumssitzungen,
bei der Teilnahme an Vorstandssitzungen,
bei der Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
bei den Veranstaltungen des Landesverbandes, soweit ihr Erscheinen erforderlich ist,
bei Dienstreisen im Interesse des LV.
- 1.2 Der erweiterte Landesverbandsvorstand:
bei der Teilnahme an Sitzungen des erweiterten LV-Vorstandes,
bei vom LV-Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter angeordneten Dienstreisen.
- 1.3 Die Delegierten des LV Westfalen
bei der Teilnahme an Tagungen des DVG (z.B. LRO/OfS/THSB/OfJ/OfA/OfO-Tagung).
- 1.4 Die Mitglieder des Ehrenrates und des Wirtschaftsausschusses bei den notwendigen Dienstreisen.
- 1.5 Die Leistungsrichter (Schutzhund und Agility) des Landesverbandes bei der Teilnahme an der jährlichen im Bereich des Landesverbandes stattfindenden Richterbesprechung.
- 1.6 Die Turnierhundsporthewerber des Landesverbandes bei der Teilnahme an der im Bereich des Landesverbandes stattfindenden Tagung der Turnierhundsporthewerber.
- 1.7 Die Hundeführer zum LV-Jugendsporifest gem. nachstehender Einzelregelung.
- 1.8 Andere Personen, die im Auftrag des Landesverbandsvorstandes reisen.

2. Fahrtkosten

- 2.1 Erstattet werden grundsätzlich die entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz zum Einsatzort.
- 2.2 Soweit Anspruchsberechtigte bei Fahrten für den Landesverband Westfalen ihren eigenen PKW benutzen werden pro gefahrenen km EUR 0,30 vergütet.
Werden im eigenen PKW weitere Personen befördert, die ebenfalls einen Anspruch auf Reisekostenerstattung haben, wird ein Zuschlag von 0,15 EUR je Person und km gezahlt.

3. Tagegeld

- 3.1 Tagesspesen betragen:

bei Dienstreisen innerhalb des Landesverbands und einer Abwesenheit von mehr als fünf Stunden vom Wohnort	17,50 EUR
bei Dienstreisen außerhalb des Landesverbands und einer Abwesenheit von mehr als zehn Stunden vom Wohnort	35,00 EUR
- 3.2 Soweit Tagesspesen für Dienstreisen beansprucht werden, sind Abfahrt und Rückkehr (Antritt und Ende der Dienstreise) anzugeben.

Stand 02/2017

- 3.3** Hundeführer, die an dem LV-Jugendsportfest teilnehmen, erhalten eine Kostenpauschale von 15,00 EUR je Veranstaltungstag. Sonstige Kosten werden nicht erstattet.

4. Übernachungskosten

Erstattet werden je Übernachtung maximal 25,-- EUR.

In Ausnahmefällen kann der LV-Vorsitzende nach Rücksprache mit dem LV-Geschäftsführer einen etwas höher liegenden Satz festlegen.

Der anspruchsberechtigte Kreis ist aus den Ordnungen der verschiedenen LV-Veranstaltungen ersichtlich.

5. Gästebewirtung

Eine Erstattung von Kosten für eine Gästebewirtung erfolgt nur nach Genehmigung im Einzelfall durch den Landesverbandsvorstand.

6. Sonstige Auslagen

- 6.1** Post - und Fernspreckgebühren werden den Mitgliedern des geschäftsführenden LV-Vorstandes in voller Höhe erstattet. Entsprechende Nachweise sind zu führen und mindestens halbjährlich mit der LV-Geschäftsstelle abzurechnen. Beim LRO des Landesverbandes entfällt der Nachweis der geführten Telefonate. Bei Vorlage seiner monatlichen Telefonrechnung werden ihm 1/2 des Gesamtbetrages erstattet.

Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Geschäftsstelle (Miete, Heizung, Strom u.a.) beträgt 50,-- EUR.

Der LRO erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,-- EUR.

- 6.2** In allen Fällen, die hier nicht aufgeführt sind, bedarf die Kostenerstattung einer besonderen Regelung und der ausdrücklichen Genehmigung des LV-Vorsitzenden.

- 6.3** Sportsfreundinnen und Sportsfreunde, die sich innerhalb des DVG und nach dessen Reglement zum Leistungsrichter bzw. zur Leistungsrichterin in einer Hundesportart ausbilden lassen und die Abschlussprüfung erfolgreich ablegen, erhalten auf Antrag eine Kostenerstattung von 300,00 EUR.

- 6.4** Der erweiterte Landesverbandsvorstand kann zu den Einzelbestimmungen dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen beschließen.

7. Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung basiert auf einem Beschluss des erweiterten LV-Vorstandes vom 11.02.2017 Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.